

Gedeponoerd op 14 april 2021 bij de Kamer van Koophandel te Lelystad onder nummer 39063428

Artikel 1: Begrijpbestemmingen

- 1.1. Verwender: A.S.F. Fischer BV en dessen afzeggende Rechtsnachtegelder.
- 1.2. Lieferant: natuerliche und juristische Personen, die einen Vertrag mit A.S.F. Fischer BV schließen.

Artikel 2: Allgemeines

- 2.1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote, Offerten und Verträge zwischen dem Verwender und der Lieferant, sofern nicht ausdrücklich schriftlich davon abgewichen wird.
- 2.2. Der Verwender lehnt die Anwendbarkeit von eventuellen Geschäftsbedingungen der Lieferant ausdrücklich ab.
- 2.3. Sollte eine Bestimmung in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise nicht sein oder aufgehoben werden, bleiben die übrigen Bestimmungen unverändert gültig. Der Verwender ersetzt dann gemeinsam mit der Lieferant die nichtigen oder aufgehobenen Bestimmungen durch eine neue Bestimmung. Die neue Bestimmung wird je nach Ziel und Zweck der zu ersetzenden Bestimmung festgelegt.
- 2.4. Diese Geschäftsbedingungen gelten zudem für Verträge, für deren Ausführung der Lieferant Dritte hinzuzieht.
- 2.5. Sollte eine Bestimmung unklar sein, muss sie im Geist dieser Geschäftsbedingungen ausgelegt werden. Diese Auslegung findet auch in Situationen Anwendung, die nicht in diesen Geschäftsbedingungen geregelt sind.
- 2.6. Der Verwender kann zum Vorteil der Lieferant von diesen Geschäftsbedingungen abweichen oder sie anders umsetzen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass diese Geschäftsbedingungen nicht gelten. Der Verwender hat nach wie vor das Recht, die Einhaltung dieser Geschäftsbedingungen einzufordern.

Artikel 3: Angebot und Bestellung

- 3.1. Ein vom Lieferanten abgegebenes Angebot ist verbindlich.
- 3.2. Der Verwender hat das Recht, eine Bestellung zu widerrufen, wenn der Lieferant sie nicht innerhalb von vier Tagen nach Erhalt bestätigt hat. Wenn die Bestätigung von der ursprünglichen Bestellung abweicht, ist der Verwender nur dann gebunden, wenn der Verwender der Abweichung ausdrücklich zustimmt. Die Annahme von Lieferungen oder Leistungen sowie erfolgte Zahlungen durch den Verwender implizieren insoweit keine Anerkennung der Abweichung. Die gegebenenfalls mit dem Angebot erhaltenen Dokumente und Muster werden vom Verwender nicht zurückgegeben.

Artikel 4: Vertrag

- 4.1. Der Vertrag wird digital oder schriftlich geschlossen.
- 4.2. Der Verwender hat das Recht, den Vertrag zu ändern oder zurückzunehmen, wenn der Vertrag auf nicht korrekten oder unvollständigen Informationen beruht, die der Lieferant mitgeteilt hat. Der Verwender kann Teile des Vertrags aussetzen oder Zusatzkosten in Rechnung stellen, wenn der Lieferant erforderliche Informationen nicht rechtzeitig, nicht korrekt oder nicht vollständig mitgeteilt hat.
- 4.3. Der Verwender kann den Vertrag ohne Kündigungsfrist vorzeitig beenden oder ändern, wenn sich Umstände ergeben, die die Ausführung des Vertrags unmöglich machen oder durch die eine unveränderte Aufrechterhaltung des Vertrags durch den Verwender nicht verlangt werden kann. Der Vertrag kann vom Lieferant nicht vorzeitig aufgelöst oder geändert werden.
- 4.4. Der Verwender kann den Vertrag mit sofortiger Wirkung aussetzen oder auflösen, wenn der Lieferant Verpflichtungen, die sich aus dem Vertrag oder aus diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen ergeben, nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt oder der Verwender Gründe hat zu befürchten, dass dieser Fall eintritt, und diese Nichterfüllung eine Aussetzung oder Auflösung rechtfertigt. Der Verwender ist in diesem Fall nicht zu Schadensersatz oder Entschädigung verpflichtet, während der Lieferant aufgrund der Nichterfüllung zu Schadensersatz oder Entschädigung verpflichtet ist.
- 4.5. Der Verwender hat das Recht, den Vertrag ohne Mahnung und Inverzugsetzung mit sofortiger Wirkung zu beenden, wenn der Lieferant gerichtlich Zahlungsaufschub beantragt, ihm gerichtlich Zahlungsaufschub gewährt wird, er Insolvenz oder eine Schuldenreinschuldung beantragt, ein Insolvenzverfahren gegen ihn eröffnet oder die Schuldenreinschuldung angewandt wird oder sein Unternehmen liquidiert wird.

Artikel 5: Lieferung und Qualität

- 5.1. Die Lieferung erfolgt an der vereinbarten Lieferadresse und dem vereinbarten Zeitpunkt.
- 5.2. Die Lieferung erfolgt „Delivery Duty Paid“ gemäß dem geltenden Incoterm, was bedeutet, dass unter anderem alle Kosten in Bezug auf Transport, Versicherung, Zoll und sonstige Gebühren im Zusammenhang mit der Lieferung vom Lieferanten getragen werden, sofern nicht schriftlich anders vereinbart oder eine andere Art der Lieferung gemäß dem geltenden Incoterm vereinbart wurde.
- 5.3. Der Lieferant ist verpflichtet, dem Verwender die zugehörige Dokumentation vor oder gleichzeitig mit der Lieferung zur Verfügung zu stellen.
- 5.4. Der Verwender ist frei in der Verwendung dieser Dokumentation, einschließlich ihrer Vervielfältigung für den eigenen Gebrauch.
- 5.5. Lieferdatum, -daten oder -frist(en) des Vertrages gelten als exakt und verbindlich, und sie gelten für die gesamte Lieferung, einschließlich der zugehörigen Sachen oder Dokumente.
- 5.6. Wenn Umstände eintreten, aufgrund deren eine Überschreitung eines oder mehrerer vereinbarter Lieferdaten oder einer vereinbarten Lieferfrist zu erwarten ist, hat der Lieferant den Verwender sofort darüber zu benachrichtigen.
- 5.7. Wenn der Lieferant einen oder mehrere vereinbarte Lieferdaten oder eine oder mehrere vereinbarte Lieferfristen überschreitet oder den Vertrag in anderer Weise nicht ordnungsgemäß erfüllt, ist der Verwender berechtigt, dem Lieferanten ohne vorherige Inverzugsetzung eine Vertragsstrafe in Höhe von 1% des Preises der Lieferung pro angefangener Kalenderwoche bei einem Maximum von 10% aufzulegen, die am Datum der Auflegung sofort fällig ist. Die Auflegung, Betreibung oder Verrechnung dieser Vertragsstrafe lässt das Recht des Verwenders auf Erfüllung, Schadensersatz und Auflösung unberührt.
- 5.8. Die gesetzlichen Zinsen auf Beträge, die der Verwender vorausgezahlt hat, werden mit zu bezahlenden Rechnungen für den Verzugszeitraum verrechnet.
- 5.9. Der Verwender hat das Recht, die Lieferung zu verschieben. Der Lieferant lagert, konserviert, sichert und versichert in diesem Fall die Sachen angemessen verpackt, getrennt und erkennbar.
- 5.10. Der Lieferant garantiert, dass die Lieferung:
 - bei Lieferung von Sachen von guter Qualität und mängelfrei ist,
 - den Angaben im Vertrag, den angegebenen Spezifikationen und den vernünftigen Erwartungen des Verwenders in Bezug auf Eigenschaften, Qualität und Zuverlässigkeit der Lieferung vollständig entspricht,
 - für den Zweck, zu dem die Lieferung ihrer Art nach oder ausweislich der Bestellung vorgesehen ist, geeignet ist,
 - die in den Niederlanden geltenden gesetzlichen Anforderungen und die sonstigen einschlägigen (ggf. internationalen) behördlichen Vorschriften erfüllt,
 - die in dem betreffenden Handels- oder Industriezweig gängigen Normen und Standards erfüllt.
- 5.11. Der Lieferant wirkt aktiv darauf hin, dass seine Produkte, Verpackungen und Roh- und Hilfsstoffe die Umwelt so wenig wie möglich belasten. Arbeiten, die die Umwelt negativ belasten können, sind ausdrücklich im Voraus anzuzeigen.
- 5.12. Der Lieferant hält die (ggf. internationalen) Gesetze und Vorschriften in Bezug auf Arbeitsbedingungen seiner Mitarbeiter ein.
- 5.13. Der Lieferant sorgt für eigene Kosten für die rechtzeitige Einholung von Zustimmungen, Genehmigungen und Lizenzen, die für die Durchführung des Vertrages und die Einhaltung der in ihm festgesetzten Bedingungen erforderlich sind.
- 5.14. Wenn der Verwender feststellt, dass die Lieferung nicht dem entspricht, was der Lieferant garantiert hat, ist der Lieferant in Verzug, es sei denn, der Lieferant kann nachweisen, dass er für den Mangel nicht einzustehen hat.

Artikel 6: Verpackung und Versand

- 6.1. Der Lieferant verpackt die zu liefernden Sachen so wirtschaftlich, sicher und sorgfältig wie möglich und so, dass die Sendung während des Transports und der Entladung handhabbar ist.
- 6.2. Der Lieferant sorgt dafür, dass die Lieferung den Zielort in gutem Zustand erreicht.
- 6.3. Der Verwender hat das Recht, das Transport- und Verpackungsmaterial auf Kosten des Lieferanten zurückzusenden.
- 6.4. Die Verarbeitung bzw. Vernichtung von Transport- und Verpackungsmaterial liegt in der Verantwortung des Lieferanten. Wenn auf Wunsch des Lieferanten Verpackungsmaterial verarbeitet oder zerstört wird, geschieht dies auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten.
- 6.5. Verpackung, Transport, Lagerung und Verarbeitung der Lieferung haben den einschlägigen Rechtsvorschriften im Bereich Sicherheit, Umweltschutz und Arbeitsbedingungen zu genügen.
- 6.6. Wenn es von einer Lieferung oder der Verpackung Sicherheitsdatenblätter gibt, muss der Lieferant diese Datenblätter immer sofort (mit)liefern.
- 6.7. Der Lieferant vermerkt auf der Sendung die Anzahl der Frachtkübel sowie Bestellnummer, Referenznummer und Lieferadresse des Verwenders. An der Außenseite des Frachtkübel wird eine Packliste angebracht, auf der der Inhalt der Sendung angegeben ist. Die Annahme einer Lieferung, die diese Anforderungen nicht erfüllt, kann vom Verwender verweigert werden.

Artikel 7: Prüfungen

- 7.1. Der Verwender hat das Recht, die Lieferung vor der Ablieferung durch von ihm dazu bestimmte Personen beim Lieferanten prüfen oder audizieren zu lassen. Der Lieferant ist verpflichtet, kostenlos die dazu erforderliche Mitwirkungleistung zu erbringen.
- 7.2. Der Lieferant kann aus den Ergebnissen einer Vorabprüfung keine Rechte herleiten.
- 7.3. Der Verwender hat das Recht, die Lieferung bei Ablieferung am vereinbarten Ort vor der Annahme zu prüfen.
- 7.4. Im Falle einer Beanstandung benachrichtigt der Verwender den Lieferanten darüber und kann der Verwender wahlweise Ersatz oder Reparatur verlangen oder den Vertrag auflösen oder von vorn zu machen. Dabei bleibt das Recht des Verwenders auf Schadensersatz unberührt.
- 7.5. Alle Kosten im Zusammenhang mit Prüfungen und erneuten Prüfungen, außer den Kosten des vom Verwender bestimmten Dritten, trägt der Lieferant.
- 7.6. Wenn eine Prüfung im Sinne dieses Artikels durch Zutun des Lieferanten nicht zum vereinbarten Zeitpunkt stattfinden kann oder eine Prüfung wiederholt werden muss, gehen die sich daraus für den Verwender ergebenden Kosten zu Lasten des Lieferanten.
- 7.7. Bei Beanstandung der gelieferten Sachen sorgt der Lieferant innerhalb von fünf Werktagen (außer Samstag) für Reparatur oder Ersatz der gelieferten Sachen. Wenn der Lieferant dieser Verpflichtung nicht nachkommt, ist der Verwender berechtigt, die benötigten Sachen auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten bei einem Dritten abzunehmen oder selbst Maßnahmen zu ergreifen oder Maßnahmen von einem Dritten ergreifen zu lassen. 7.8. Wenn der Lieferant die beanstandeten gelieferten Sachen nicht innerhalb von zehn Werktagen (außer Samstag) abholt, hat der Verwender das Recht, die Sachen auf Kosten des Lieferanten an diesen zurückzusenden.

Artikel 8: Änderung des Umfangs

- 8.1. Der Verwender ist berechtigt, den Umfang der Lieferung zu ändern, auch wenn dies Mehr- oder Minderleistungen bedeutet. Änderungen werden schriftlich vereinbart.
- 8.2. Wenn der Lieferant der Ansicht ist, dass die Änderung Folgen für den vereinbarten Preis oder die vereinbarte Lieferzeit hat, zeigt er dies dem Verwender unverzüglich an.
- 8.3. Zusätzliche Arbeiten, die der Lieferant bei Vertragsschluss voraussehen konnte oder musste, um die vereinbarten Leistungen und Funktionalitäten liefern zu können, oder die Folge einer Leistungsstörung des Lieferanten sind, gelten nicht als Mehrleistungen.

Artikel 9: Preis, Rechnungsstellung und Zahlung

- 9.1. Der vereinbarte Preis versteht sich in Euro. Die vereinbarten Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Die vereinbarten Preise verstehen sich inklusive Umsatzsteuer und Zusatzkosten, wie Transportkosten, Versicherungen, Verpackungskosten, Kosten der Qualitätskontrolle, Einzahlungen, behördliche und andere öffentlich-rechtliche Gebühren und etwaige andere Vergütungen, sofern nicht anders vereinbart.
- 9.2. Auf Rechnungen ist die Referenznummer der Bestellung anzugeben. Fehlt diese Nummer, hat der Verwender das Recht, die Zahlungsverpflichtung auszusetzen. Rechnungsduplikate sind als solche zu kennzeichnen.
- 9.3. Preissteigerungen nach Zustandekommen des Vertrages gehen immer zu Lasten des Lieferanten, ungeachtet der Zeit, die zwischen dem Datum des Vertragsschlusses und der Vertragsdurchführung verstrichen ist.
- 9.4. Die Zahlung durch den Verwender erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach Annahme der Lieferung und nach korrekter Rechnungsstellung.
- 9.5. Der Verwender ist berechtigt, die Zahlung auszusetzen, wenn der Verwender einen Mangel der Sachen und ihrer etwaigen Installation oder Montage feststellt.
- 9.6. Der Verwender hat das Recht, Beträge, die der Lieferant dem Verwender schuldet, vom Rechnungsbetrag in Abzug zu bringen.
- 9.7. Eine Zahlung beinhaltet keinerlei Verzicht auf ein Recht, auf die Durchführung des Vertrages zurückzukommen.
- 9.8. Bei Vorauszahlung oder Ratenzahlung hat der Verwender das Recht, vom Lieferanten die Leistung einer ausreichenden Erfüllungssicherheit zu verlangen. Wenn der Lieferant diesem Verlangen nicht innerhalb der gesetzten Frist nachkommt, gerät er in Verzug. Der Verwender hat in diesem Fall das Recht, den Vertrag aufzulösen und den Lieferanten für den Schaden in Anspruch zu nehmen.

Artikel 10: Garantie

- 10.1. Steht sich innerhalb des Garantiezeitraums heraus, dass die Lieferung nicht vereinbarungsgemäß ist, wird der Lieferant auf seine Kosten auf erste Aufforderung und nach Wahl des Verwenders die Lieferung innerhalb einer angemessenen Frist ersetzen, reparieren oder erneut ausführen, unbeschadet dem Verwender im Übrigen gesetzlich zustehenden Rechte. 10.2. Wenn der Lieferant seine Garantiepflichtungen nicht ordnungsgemäß erfüllt, hat der Verwender das Recht, den Ersatz, die Reparatur oder die erneute Ausführung, gegebenenfalls mit Hilfe Dritter, auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen. Der Verwender benachrichtigt den Lieferanten so weit wie möglich im Voraus über die Geltendmachung dieses Rechts.
- 10.3. Wenn die Parteien keinen Garantiezeitraum vereinbart haben, beträgt der Garantiezeitraum 13 Monate ab dem Datum der Lieferung beziehungsweise Abnahme.

- 10.4. Für Sachen, die dazu vorgesehen sind, in Produkten, Anlagen oder Systemen verarbeitet zu werden, beginnt der Garantiezeitraum erst zu dem Zeitpunkt der Lieferung beziehungsweise Abnahme dieser Produkte, Anlagen oder Systeme, mit der Maßgabe, dass der Garantiezeitraum spätestens 24 Monate nach der Ablieferung der Sachen endet.
- 10.5. Für ersetzte, reparierte oder erneut ausgeführte Teile einer Lieferung gilt erneut ein Garantiezeitraum, der dem ursprünglichen entspricht.

Artikel 11: Übergang von Eigentum und Gefahr

- 11.1. Der Lieferant trägt die Gefahr der Lieferung, bis sie am vereinbarten Lieferort angekommen ist und vom Verwender ausdrücklich akzeptiert wurde. Das Eigentum an den Sachen geht auf den Verwender über, nachdem sie geliefert und gegebenenfalls montiert beziehungsweise installiert wurden.
- 11.2. Von Modellen, Mustern, Schablonen und dergleichen, die der Lieferant zum Zwecke der Lieferung anfertigt oder anfertigt, wird zum Zeitpunkt, an dem die Zulieferung dieser Artikel beim Lieferanten erfolgt oder sie von ihm angefertigt wurden, angenommen, dass der Verwender sie dem Lieferanten zur Verfügung gestellt hat.
- 11.3. Wenn der Verwender dem Lieferanten zum Zwecke der Lieferung Sachen zur Verfügung gestellt hat, bleiben oder werden sie Eigentum des Verwenders und ist der Lieferant verpflichtet, diese Sachen, mit einer deutlichen Kennzeichnung als Eigentum des Verwenders versehen, zu verwahren.
- 11.4. Sachen, die durch Verbindung, Vermischung/Vermengung oder in anderer Weise entstehen, werden zu dem Zeitpunkt, an dem sie entstehen, Eigentum des Verwenders. Vom Lieferanten wird angenommen, dass er die Sachen für den Verwender hergestellt hat, und er verwahrt dieses Eigentumsrecht des Verwenders hin.
- 11.5. Unbeschadet der Bestimmungen dieser Bedingungen verwendet der Lieferant die in diesem Artikel genannten Sachen ausschließlich zur Vornahme von Lieferungen und Verrichtung von Arbeiten für den Verwender und zeigt sie Dritten nicht.
- 11.6. Der Lieferant trägt die Gefahr von Verlust oder Beschädigung und ist verpflichtet, diese Gefahr auf eigene Kosten zu versichern.

Artikel 12: Auskunftspflicht und Geheimhaltung

- 12.1. Der Lieferant stellt dem Verwender alle Informationen in Bezug auf die Lieferung bereit, die für den Verwender von Bedeutung sein können.
- 12.2. Der Lieferant zeigt dem Verwender alle Änderungen von Produkten und Verpackungen an.
- 12.3. Bei organisatorischen Veränderungen, die die Vertragsausführung beeinflussen (können), informiert der Lieferant den Verwender unverzüglich darüber.
- 12.4. Der Lieferant stellt weder eigenen Mitarbeitern, die nicht an der Lieferung beteiligt sind, noch Dritten vertrauliche Informationen in Bezug auf die Lieferung und die Arbeiten für den Verwender bereit. 12.5. Dem Lieferanten ist nicht gestattet, den Namen des Verwenders in Anzeigen oder anderen kommerziellen Äußerungen einzusetzen.
- 12.6. Der Lieferant ist berechtigt, die vom Verwender bereitgestellten Informationen zu benutzen, jedoch ausschließlich im Zusammenhang mit dem Vertrag. Diese Informationen sind und bleiben Eigentum des Verwenders.

Artikel 13: Haftung

- 13.1. Der Lieferant haftet für alle Schäden, die der Verwender infolge einer dem Lieferanten zuzurechnenden Nichterfüllung, nicht rechtzeitigen Erfüllung oder nicht ordnungsgemäßen Erfüllung des Vertrages oder der Verletzung einer anderen vertraglichen oder nicht vertraglichen Verpflichtung erleidet. Darunter fallen ausdrücklich Umsatz- und Gewinnausfälle, Betriebschäden und andere Folgeschäden, die der Verwender oder Dritte infolgedessen erleiden.
- 13.2. Der Lieferant haftet gegenüber dem Verwender für alle Schäden, die er, sein Personal oder hinzugezogene Dritte dem Verwender, Personen, die bei oder für den Verwender tätig sind, oder seinen Abnehmern zufügen.
- 13.3. Der Lieferant ist verpflichtet, sich hinsichtlich seiner gesetzlichen oder vertraglichen Haftung gegenüber dem Verwender ausreichend und dauerhaft zu versichern und darüber hinaus alle zu üblichen Bedingungen versicherbaren Risiken seines Geschäftsbetriebs dauerhaft zu versichern. Der Lieferant legt auf Wunsch des Verwenders unverzüglich die Versicherungsscheine und Nachweise der Beitragszahlung (in beglaubigter Kopie) vor. Der Lieferant tritt hiermit im Voraus alle Ansprüche auf Zahlung von Versicherungsleistungen, soweit sie sich auf Schäden beziehen, für die der Lieferant dem Verwender gegenüber haftet, an den Verwender ab.
- 13.4. Der Lieferant stellt den Verwender von eventuellen Forderungen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrags einen Schaden erleiden, dessen Ursache anderen als dem Verwender zuzurechnen ist. Wenn der Verwender in diesem Zusammenhang von Dritten haftbar gemacht wird, ist der Lieferant gehalten, dem Verwender sowohl außergerichtlich als auch gerichtlich beizustehen und unverzüglich alles zu tun, was in diesem Fall von ihm erwartet werden kann. Sollte der Lieferant keine angemessenen Maßnahmen ergreifen, ist der Verwender ohne Inverzugsetzung berechtigt, dies selbst zu tun. Alle Kosten und Schäden, die dem Verwender und Dritten dadurch entstehen, gehen auf Rechnung und Risiko des Lieferant.

Artikel 14: Geistiges Eigentum

- 14.1. Der Lieferant garantiert hinsichtlich der Durchführung eines Vertrages zur Anfertigung von Sachen oder Teilen von Sachen, dass er kein geistiges Eigentum an Produkten, am Produktionsprozess und/oder an Produktspezifikationen des Verwenders verletzt.
- 14.2. Wenn an der Lieferung oder der zugehörigen Dokumentation geistiges Eigentum besteht, erhält der Verwender kostenlos das Nutzungsrecht daran mittels einer nicht exklusiven, weltweiten, unbefristeten Lizenz.
- 14.3. Sämtliches geistiges Eigentum, das infolge der Ausführung der Lieferung durch den Lieferanten, sein Personal oder hinzugezogene Dritte entsteht, liegt beim Verwender.
- 14.4. Der Lieferant garantiert, dass die Lieferung keine Rechte des geistigen Eigentums Dritter verletzt.
- 14.5. Bei Zuwiderhandlung erlegt der Verwender, unbeschadet des Rechts auf Schadensersatz, dem Lieferanten eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe von 5.000,00 für jede Verletzung auf. Der Lieferant zahlt den Betrag der Vertragsstrafe sofort nach der oben genannten Festsetzung und deren Mitteilung an den Lieferanten.

Artikel 15: Anwendbares Recht und Streitfälle

- 15.1. Auf alle Rechtsbeziehungen, bei denen der Verwender eine Partei ist, findet ausschließlich niederländisches Recht Anwendung, auch wenn ein Vertrag ganz oder teilweise in einem anderen Land ausgeführt wird oder die an der Rechtsbeziehung beteiligte Partei dort ihren Wohnsitz hat. Die Anwendbarkeit des Wiener Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- 15.2. Ausschließlich das Gericht am Ort der Niederlassung des Verwenders ist berechtigt, Streitfälle zu behandeln, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt. Dennoch hat der Verwender das Recht, den Streitfall dem Gericht vorzulegen, das laut Gesetz dafür zuständig ist.
- 15.3. Die Parteien legen einen Streit erst dann dem Gericht vor, nachdem sie sich bis zum Äußersten bemüht haben, den Streit einvernehmlich beizulegen.

©Eenvoudigrecht.nl